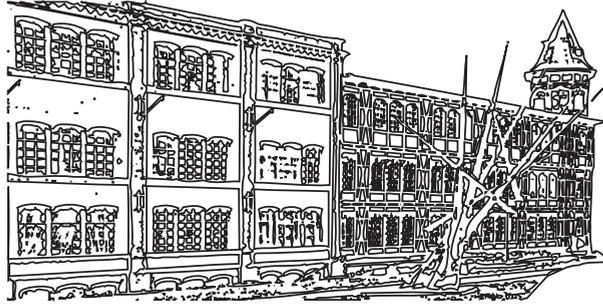


POSTSKRIPTUM

PS



AMTSBLATT Amt Wachsenburg

- Bittstädt - Eischleben - Haarhausen - Holzhausen - Ichtershausen - Rehestädt
- Röhrensee - Sülzenbrücken - Thörey

19. Jahrgang - Donnerstag, den 14. November 2013

Nummer 12

Ichtershäuser Klosterweihnacht

- * Grillwaren, Waffeln, Heißgetränke
- * Weihnachtsmusik- & Programm
- * weihnachtliches Flair & Beleuchtung
- * Schmink- & Bastelwerkstatt
- * Händler & Schausteller
- * das Museum hat geöffnet
- * der Weihnachtsmann kommt, uvm.

17.00 Uhr
"Großes Weihnachtskonzert"
mit dem Singekreis Ichtershausen &
dem Kirchenchor "ad libitum"
in der beheizten Klosterkirche

Der Eintritt ist frei!

Samstag, 14. 12. 2013

ab 14.00 Uhr

Klosterstraße Ichtershausen



Eine Veranstaltung des Kulturvereins Ichtershausen e.V.

Am 23.11.2013 um 14.00 Uhr ist es wieder soweit
am Back`'s in Thörey

das 4. Stollenfest.

Hierzu sind alle herzlich eingeladen, um mit uns
gemeinsam bei Stollen und Kaffee
ein paar gemütliche Stunden zu verbringen.
Brot wird es natürlich auch wieder geben.
Wir bieten auch in diesem Jahr wieder die
Möglichkeit an, Ihren eigenen Stollen
in unserem Backofen backen zu lassen.
Hierfür ist 12.00 Uhr die Anlieferung.

Für gemütliche Unterhaltung und einem kleinen
herzhaften Snack ist wieder bestens gesorgt.

Es laden ein die Aktiven vom
BACK`S Thörey



Foto: Elena Schweitzer, Fotolia

19. Weihnachtsmarkt in Bittstädt

am 30. November 2013
Beginn 14:00 Uhr
Ihre Bittstädter Liedertafel e.V.
(Näheres im Mittelteil)

8. Weihnachtsmarkt in Eischleben

am Samstag,
den 30.11.2013

15:00 Uhr auf dem Platz
vor der Kirche

Es lädt ein
der Eischlebener
Feuerwehrverein

(Lesen Sie mehr im Mittelteil)

Foto: Lily Fotolia

Amtlicher Teil

Einladung

Am **Montag, dem 25.11.2013** findet um **20:00 Uhr in der Gaststätte „Roter Hirsch“ in Thörey** die 10. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg statt.

Tagesordnung öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Einbringung der Tagesordnung der 10. öffentlichen Sitzung-Drucksache-Nr. 176/2013
5. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 177/2013 - Protokoll der 9. Gemeinderatssitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg vom 14.10.2013
6. Diskussion Vermögenshaushalt 2014
7. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 178/2013 - Förderung im kommunalen Programm für die geplante Fenstererneuerung (1. BA) des Wohnhauses Alexander-Puschkin-Straße 1
8. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 147/2013 - Benutzungssatzung Kindertageseinrichtung
9. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 148/2013 - Kita-Gebührensatzung
10. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 179/2013 - künftige Struktur der Schiedsstellen im Amt Wachsenburg
11. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 180/2013 - Bestätigung des Kostenrahmens für die Gestaltung einer Dokumentation über die Nadelproduktion in Ichtershausen
12. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 181/013 - Bestellung Gemeindewahlleiter für die Kommunalwahlen 2014
13. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 160 a/2013 - Wappen des Amtes Wachsenburg
14. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 182/2013 - Grundsatzentscheidung über die Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes
15. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 183/2013 - Jahresanträge 2014 - Bund-Länder-Programm und Thüringer Landesprogramm
16. Bürgersprechstunde
17. Anfragen der Gemeinderatsmitglieder
18. Sonstiges

Möller
Bürgermeister

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 7. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses für Donnerstag, den **14.11.2013, 19:00 Uhr, in die Außenstelle der Gemeindeverwaltung Holzhausen, Arnstädter Straße 97** recht herzlich ein.

Tagesordnung öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Diskussion und Beschlussfassung der Tagesordnung der 7. öffentlichen Sitzung - Drucksache-Nr. HA-021/2013
5. Abarbeitung Tagesordnung Gemeinderatssitzung am 25.11.2013
6. Bestätigung (Benehmen) der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 25.11.2013 Drucksache-Nr. HA-022/2013

Möller
Bürgermeister

Beschlussübersicht Hauptausschuss 07.10.2013

Beschluss-Nr. HA-019/13

Bestätigung der Tagesordnung der 6. öffentlichen Sitzung am 07.10.2013

Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte	6
Ja-Stimmen	6
Nein-Stimmen.....	0
Stimmenthaltungen.....	0

Beschluss-Nr. HA-020/13

Zwischen dem Hauptausschuss des Amtes Wachsenburg und der vom Bürgermeister vorgeschlagenen geänderten Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates am 14.10.2013 wird das Benehmen hergestellt.

Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte	5
Ja-Stimmen	5
Nein-Stimmen.....	0
Stimmenthaltungen.....	0

Beschlussübersicht Ausschuss Finanzen und Soziales 10.10.2013

Beschluss-Nr. FS-008/2013

Der Ausschuss Finanzen und Soziales bestätigt die Tagesordnung für die 6. öffentliche Sitzung am 10.10.2013.

Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte	6
Ja-Stimmen	6
Nein-Stimmen.....	0
Stimmenthaltungen.....	0

Beschlussübersicht Gemeinderatssitzung 14.10.2013

Beschluss-Nr. 125/13

Bestätigung der Tagesordnung der 9. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14.10.2013

Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte	21
Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen.....	0
Stimmenthaltungen.....	0

Beschluss-Nr. 126/13

Der Gemeinderat bestätigt das Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg vom 16.09.2013.

Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte	21
Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen.....	0
Stimmenthaltung.....	0

Beschluss-Nr. 127/2013

1. Der Neubau des Kunstrasenspielfeldes in Haarhausen erfolgt als regulärer Sportplatz geeignet für den Wettkampfbetrieb, mit einer Spielfeldgröße von ca. 99 m x 68 m. Der Bürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Planungsleistungen einschließlich Baugrundgutachten und verlässlicher Kostenschätzung bis zur Leistungsphase 3 zu vergeben.
2. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte	21
Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen.....	0
Stimmenthaltung.....	3

Beschluss-Nr. 130/2013

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg beschließt, Rückstände bis 2,50 € im Einzelfall gemäß Kleinstbetragsregelung mit dem Jahreswechsel 2013 auszubuchen.
2. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte	21
Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen.....	0
Stimmenthaltung.....	0

Beschluss-Nr. 133/2013

- Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg bestätigt die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Drei Gleichen, der Gemeinde Nesse-Apfelstädt, der Gemeinde Amt Wachsenburg und dem Gewässerunterhaltungsverband „Flößgraben/Leina“ zur Erarbeitung eines Gewässerentwicklungsplanes für den Waidbach, die Roth und den Rettbach.
- Die Zweckvereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.
- Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte	22
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen.....	1
Stimmenthaltungen.....	4

Beschluss-Nr. 134/2013

- Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg beschließt sich an den Mehrkosten bei der Sanierung der evangelisch-lutherischen Kirche St. Mathias in Eischleben zusätzlich in Höhe von 50 %, höchstens 20.000 €, zu beteiligen. Hierzu bestätigt der Gemeinderat eine außerplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 6150.9410.23 in Höhe von 20.000 €.
- Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte	21
Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen.....	0
Stimmenthaltung.....	0

Amt Wachsenburg - Der Gemeinderat

Drucksache-Nr.: 115/2013 **Beschluss-Nr.: 106/2013**
Ausfertigungsdatum:17.09.2013

Beschluss

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2013 Folgendes beschlossen:

- Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg erlässt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2013 mit Anlagen.
- Die Nachtragshaushaltssatzung 2013 und der Nachtragshaushaltsplan 2013 sowie die Anlagen treten rückwirkend ab den 01.01.2013 in Kraft.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die rechtsaufsichtliche Würdigung einzuholen.
- Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:.....	28
somit stimmberechtigte Gemeinderäte:.....	28
anwesende Gemeinderäte:.....	24
davon Stimmberechtigte:.....	24
Ja-Stimmen:.....	18
Nein-Stimmen:.....	2
Stimmenthaltungen:.....	4

Möller
Bürgermeister

Platz
Schriftführerin

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

**der Gemeinde Amt Wachsenburg (Ilm-Kreis)
für das Haushaltsjahr 2013
vom 01.10.2013**

Auf Grund des § 60 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Amt Wachsenburg folgende Nachtragshaushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	€ auf nunmehr verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	12.200	15.413.200	15.401.000
die Ausgaben	0	12.200	15.413.200	15.401.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	4.902.500	0	7.849.300	12.751.800
die Ausgaben	4.902.500	0	7.849.300	12.751.800

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Amt Wachsenburg, den 01.10.2013

Amt Wachsenburg
Möller
Bürgermeister

II.

- Mit Beschluss 106/2013 vom 17.09.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen. Mit Beschluss 107/2013 vom 17.09.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg den Finanzplan 2012 bis 2016 und den dazugehörigen Investitionsplan 2012 bis 2016 beschlossen.
- Der Ilm-Kreis, hat mit Schreiben vom 26.09.2013 die Nachtragshaushaltssatzung mit Anlagen einschließlich des Finanzplanes und Investitionsprogramms bis zum Jahr 2016 nicht beanstandet. Genehmigungspflichtige Bestandteile wurden in der Nachtragshaushaltssatzung nicht festgestellt.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 14.11.2013 bis 29.11.2013 in der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg OT Ichtershausen, Kämmerei, während der allgemeinen Geschäftszeiten aus. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2013 besteht nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Nachtragshaushaltsplanes in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg.

Amt Wachsenburg, den 01.10.2013

Amt Wachsenburg

**Möller
Bürgermeister**

Drucksache-Nr.: 116/2013 Beschluss-Nr.: 107/2013
Ausfertigungsdatum: 17.09.2013

Beschluss

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2013 Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg beschließt den Finanzplan 2012 bis 2016 und den dazugehörigen Investitionsplan 2012 bis 2016.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die rechtsaufsichtliche Würdigung einzuholen.
3. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:.....	28
somit stimmberechtigte Gemeinderäte:.....	28
anwesende Gemeinderäte:.....	24
davon Stimmberechtigte:.....	24
Ja-Stimmen:.....	19
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltungen:.....	5

**Möller
Bürgermeister**

**Platz
Schriftführerin**

Drucksache-Nr.: 058/2013 Beschluss-Nr.: 089/2013
Ausfertigungsdatum: 02.07.2013

Beschluss

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 01.07.2013 Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg bestätigt die vorliegende Erschließungsbeitragsatzung.
2. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Begründung

Alle Kommunen, Städte und Gemeinden Deutschlands sind nach dem Baugesetzbuch berechtigt und den Regelungen der Abgabenordnung verpflichtet, für die erstmalige endgültige Herstellung von öffentlichen Erschließungsanlagen (i. d. R. sind die Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fußgängerstraßen und Wohnwegen) Erschließungsbeiträge zu erheben, sofern diese Anlagen den hiervon erschlossenen Grundstücken eine Bebauung ermöglichen oder bebaute Grundstücke erschließen. Unabhängig davon, ob diese Grundstücke bereits an einer anderen öffentlichen Verkehrsanlage anliegen, werden 90 % der Aufwendungen der erstmaligen Herstellung einer neuen Erschließungsanlage auf die von ihr erschlossenen und bebaubaren (bzw. bereits bebauten) Grundstücke umgelegt.

Der Erschließungsbeitrag wird nicht für die (Sonder-)Vorteile erhoben, die eine Verkehrsanlage einem Grundstück vermittelt, sondern weil das erschlossene Grundstück durch die erstmalige Herstellung der neuen Straße eine (ggf. weitere) eigenständige Bebaubarkeit erhält. Regelmäßig erfolgt mit der Baureifmachung von zuvor niederwertigem Grün-, Acker- oder Ödland ein erheblicher Wertzuwachs der betreffenden Grundstücke.

Erschließungsbeiträge werden erst nach der Fertigstellung der herzustellenden Anlage erhoben. Allerdings können auch bereits vor der Fertigstellung der Erschließungsanlage Vorausleistungen auf den Beitrag erhoben werden. Hierbei sind jedoch von den Gemeinden bestimmte Voraussetzungen zu beachten. Beitragspflichtig sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten sowie bei Wohnungs- und Teileigentum die Wohnungs-/ Teileigentümer der erschlossenen Grundstücke. Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es unmittelbar an die Erschließungsanlage angrenzt oder (als sog. Hinterlieger-grundstück) wenn die Möglichkeit besteht, das Grundstück über ein anderes, an die Anlage direkt angrenzendes Grundstück, zu erreichen und es von der abzurechnenden Anlage eine Bebaubarkeit vermittelt bekommt.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:.....	28
somit stimmberechtigte Gemeinderäte:.....	28
anwesende Gemeinderäte:.....	21
davon Stimmberechtigte:.....	21
Ja-Stimmen:.....	16
Nein-Stimmen:.....	5
Stimmenthaltungen:.....	0

**Möller
Bürgermeister**

**Platz
Schriftführerin**

**Bekanntmachung der Satzung
der Gemeinde Amt Wachsenburg über
die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
vom 30.10.2013**

I.

**Satzung
der Gemeinde Amt Wachsenburg
über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
vom 30.10.2013**

Präambel

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49,58) und des § 132 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 01. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB und der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

- (1)** die zum Anbau bestimmten oder für die entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;

(2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege)

(3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;

(4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in Nummer 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;

(5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind, mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Vollgeschosse bis zu einer Breite von 12 m
 - b) über zwei Vollgeschosse bis zu vier Vollgeschosse bis zu einer Breite von 15 m
 - c) über vier Vollgeschosse bis zu einer Breite von 18 m,
2. Straßen, Wege und öffentliche Plätze zur Erschließung von Grundstücken im Baugebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind, mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Vollgeschosse bis zu einer Breite von 9 m
 - b) über zwei Vollgeschosse bis zu vier Vollgeschosse bis zu einer Breite von 12 m
 - c) über vier Vollgeschosse bis zu einer Breite von 15 m
3. Straßen und Wege im Kerngebiet, im Gewerbegebiet, im Industriegebiet sowie in Sondergebieten (Anlagen nach § 127 Abs.2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 18 m, wenn die Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 15 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist;
4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m
5. Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs.2 Nr.3 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 6 m und bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke.

(2) Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziffer 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

(3) Die im Absatz I Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen

(4) Die in Absatz 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.

(5) Die in Absatz I genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

(6) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

(7) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs.1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

(8) Endet eine Straße mit einem Wendehammer / Wendepplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers / Wendepplatzes um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

1. Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für:
 - a) den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen;
 - b) die Freilegung;
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen;
 - d) die Herstellung der Rinnen sowie Randsteine;
 - e) die Radfahrwege mit Schutzstreifen;
 - f) die Bürgersteige;
 - g) die Beleuchtungseinrichtungen;
 - h) die Entwässerung der Erschließungsanlage;
 - i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
 - j) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen;
 - k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen;
 - l) die erstmalige Herstellung von Parkflächen;
 - m) die erstmalige Herstellung von Grünanlagen;
 - n) die Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen; im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.
2. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
 - a) den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 - b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken hergestellt werden.
3. Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 S.4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S.1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr.4 BauGB (Umlagekosten)

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v.H.

§ 7

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelnen Erschließungsanlagen, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Verhältnis verteilt, indem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,

- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 IV BauGB liegen und die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 IV BauGB besteht,
- aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50,0 m von der Erschließungsanlage, von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden werden, die anrechenbare Grundstücksfläche beginnend an der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu der Erschließungsanlage verläuft.
- Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(3) Der nach Abzug des Anteils der Gemeinde anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Nutzungsflächen verteilt. Die Nutzungsfläche eines Grundstückes ergibt sich durch die Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor. Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke berücksichtigt.

(4) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

- | | |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 1. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,3 |
| 2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,6 |
| 4. bei fünf- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 1,7 |

Die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche wird nach der Maßgabe der folgenden Absätze vervielfacht.

(5) Bei beplanten Gebieten wird das Nutzungsmaß wie folgt ermittelt:

- a) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschößzahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet.
- b) Ist eine größere Zahl als die nach a) bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nachmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet.
- c) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze hergestellt werden können, wird die Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor 0,5 vervielfacht. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschöß zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschößzahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i. S. d. BauNVO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken.
- d) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt.

(6) Bei Grundstücken für die keine Planfestsetzungen im Sinne des Absatzes 5 bestehen, wird das Nutzungsmaß wie folgt ermittelt:

- a) in unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den § 7 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. d. § 85 Abs. 2 ThürBO.
- b) bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschöß i. S. d. § 85 Abs. 2 ThürBO ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse.
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschöß zugrunde gelegt;
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt;
- e) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

§ 8

Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung in einem Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet liegen, sind die in § 7 Abs. 4 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Dies gilt entsprechend für die überwiegend industriell, gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulbauten) genutzten Grundstücken in sonstigen Baugebieten.

§ 9

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

Grundstücke, die durch mehr als eine Erschließungsanlage der gleichen Art erschlossen werden, sind im Verhältnis zu jeder dieser Erschließungsanlagen nur mit zwei Dritteln ihrer Bemessungsgröße zu berücksichtigen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Beitrag zur erstmaligen Herstellung einer weiteren Erschließungsanlage weder erhoben wurde noch erhoben wird,
2. bei den in § 8 Abs. 1 genannten Grundstücken,
3. soweit mehrfach erschlossene Grundstücke bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in der Erschließungseinheit nur einmal zu berücksichtigen sind.

§ 10

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- a) den Erwerb der Erschließungsflächen,
 - b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
 - c) die Herstellung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
 - e) die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
 - f) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
 - g) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
 - h) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
 - i) die Herstellung der Parkflächen,
 - j) die Herstellung der Grünanlagen,
- gesondert oder in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs.2 Nr. 1 bis 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

- a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße angeschlossen sind,
- b) die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist
- c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

(2) Dabei sind hergestellt,

- a) die Fahrbahn, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem Material neuzeitlicher Bauweise aufweist;
- b) die Bürgersteige, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und eine Befestigung mit Platten, Pflaster,

Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben, wobei bei einfachen Wohnwegen auf die Anlegung erhöhter Bürgersteige oder deren Befestigung verzichtet werden kann;

- c) die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben;
- d) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die zur Aufnahme des Wassers erforderlichen Leitungen sowie die Anschlüsse an bereits bestehende Entwässerungseinrichtungen gebaut sind;
- e) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepaßte Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und

- a) die Parkflächen die in Ziffer 2 lit. a), c) und d) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
- b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Die Merkmale der endgültigen Herstellung für die erstmalige Herstellung von verkehrsberuhigten Wohnstraßen werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

(5) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Absatz 1 bis 3 festgelegt werden.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht und Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).

(2) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

(3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 13

Immissionschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Ziffer 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

(1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist.

(2) Die Vorausleistung soll die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie lässt das Recht der Gemeinde auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

Die Vorausleistung wird durch einen Vorausleistungsbescheid erhoben.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe des § 7 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Übrigen die §§ 2 bis 4 und 15 (mit Ausnahme des § 15 Abs. 1 Nr. 4 b. cc 2. Spiegelstrich) bis 21 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (§ 1 Abs. 3 ThürKAG).

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Ichtershausen vom 13.09.2004 außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung der Wachsenburggemeinde vom 21.12.2001 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 23.05.2002 außer Kraft.

Ichtershausen, den 30.10.2013

Amt Wachsenburg

**Uwe Möller
Bürgermeister**

-Siegel-

II.

1. Mit Beschluss Nr. 089/2013 vom 01.07.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Erschließungsbeitragssatzung des Amtes Wachsenburg beschlossen.

2. Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat mit Schreiben vom 24.10.2013 die Erschließungsbeitragssatzung des Amtes Wachsenburg nicht beanstandet.

III.

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Ichtershausen, den 30.10.2013

Amt Wachsenburg

**Uwe Möller
Bürgermeister**

Drucksache-Nr.: 140/2013

Beschluss-Nr.: 109/2013

Ausfertigungsdatum: 17.09.2013

Beschluss

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2013 Folgendes beschlossen:

- 1. Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg bestätigt die vorliegende Hundesteuersatzung.
- 2. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.
- 3. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Begründung:

Die Hundesteuersatzung wurde auf die neuste Rechtsprechung angepasst. Eingeführt wird eine Steuer auf gefährliche Hunde. Diese greift für bereits angeschaffte Hunde ab dem 01.01.2015.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:.....	28
somit stimmberechtigte Gemeinderäte:.....	28
anwesende Gemeinderäte:.....	24
davon Stimmberechtigte:.....	24
Ja-Stimmen:.....	18
Nein-Stimmen:.....	5
Stimmenthaltungen:.....	1

**Möller
Bürgermeister**

**Platz
Schriftführerin**

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 30. Oktober 2013

I.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 30. Oktober 2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) sowie der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in der Sitzung am 16. September 2013 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Hundesteuer

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt der Hundesteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Hund überwiegend gehalten wird.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuern gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

(2) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so hat die Bezahlung der Steuer ab dem Folgemonat des die Steuerpflicht begründenden Monats zu erfolgen. Bei Beendigung der Steuerpflicht im laufenden Kalenderjahr ist die Hundesteuer bis einschließlich des Monats zu entrichten, in dem die Steuerpflicht entfällt.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bestand, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- | | |
|---|-------------|
| (1) Die Steuer beträgt | |
| 1. für den ersten Hund | 42,00 Euro |
| 2. für den zweiten Hund | 48,00 Euro |
| 3. für jeden weiteren Hund | 60,00 Euro |
| 4. für den ersten gefährlichen Hund | 300,00 Euro |
| 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 420,00 Euro |

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten entsprechend des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011, § 3 Abs. 2 Ziffer 1 Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, Americian Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 Ziffer 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 gelten auch Hunde, die auf Grund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstestes im Einzelfall als gefährlich eingestuft wurden.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für
- a) Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden,
 - b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche, normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben,
 - c) Hunde, die zu Zuchtzwecken gehalten werden (Züchtersteuer); vom Zuchtzweck ist auszugehen, wenn mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, gemeinsam gehalten werden. Mit dem Antrag ist der Züchternachweis vorzulegen. § 7 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 a) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 600 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 a) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 600 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Für gefährliche Hunde findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflos unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für Rettungshunde erforderliche Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 8**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer (Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres.
Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 1 a) und b) kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Die Steuervergünstigung wird nur auf Antrag für jeweils ein Kalenderjahr gewährt.

§ 9**Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahresbetrag zum 01. Juli des Jahres fällig.
- (2) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt.
- (3) Auf begründeten Antrag kann die Fälligkeit der Steuer abweichend von Absatz 1 in bis zu 4 Teilbeträgen festgesetzt werden.

§ 10**Anzeige- und Meldepflicht**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Die Anmeldung nach Absatz 1 erfolgt unter Angabe der Rasse. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Absatz 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

§ 11**Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gemäß § 10 an die Gemeinde zurückzugeben. Wird sie nicht zurückgegeben, wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 10,00 Euro eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben. Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühr besteht dadurch nicht.

§ 12**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Steuerschuldner sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 13**Übergangsbestimmungen**

Sofern ein gefährlicher Hund (§ 5 Absatz 4) vor dem Inkrafttreten dieser Satzung angemeldet wurde, werden auf ihn, solange derselbe Steuerschuldner haftet (§ 2) für das laufende Kalenderjahr 2014 die Steuersätze nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 angewendet.

§ 14**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Ichtershausen vom 12.01.2004 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Wachsenburggemeinde vom 21.12.2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.03.2011 außer Kraft.

Ichtershausen, 30.10.2013

Amt Wachsenburg

Uwe Möller
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

II.

1. Mit Beschluss Nr. 109/2013 vom 16.09.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen.
2. Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat mit Schreiben vom 25.10.2013 die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Amt Wachsenburg rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Ichtershausen, den 30.10.2013

Amt Wachsenburg

Uwe Möller
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Amt Wachsenburg

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes für das Industriegebiet „Erfurter Kreuz - West“ gemäß § 10 Abs.3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ichtershausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2011 (Beschluss-Nr. 102/11) den Bebauungsplan Industriegebiet „Erfurter Kreuz - West“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen mit Stand Dezember 2011, als Satzung beschlossen. Die Satzung wurde durch das Landratsamt des Ilm-Kreises mit Bescheid vom 22.11.2012 unter AZ: 092.68 28; 621.41.28 genehmigt.

Der Geltungsbereich grenzt im Norden an den Bachlauf „Riethgraben“. Daran schließt das Gewerbegebiet GITA „Gewerbe- und Industriegebiet Thörey Autobahn“ an. Im Osten bildet die L 1044n die Geltungsbereichsgrenze, sie trennt hier den Planbereich von den Bebauungsplangebieten „Erfurter Kreuz Nord“, „Erfurter Kreuz“ und „Erfurter Kreuz Süd“ der Stadt Arnstadt. Im Süden schließt unmittelbar der Bebauungsplan für die Erweiterungsfläche „Erfurter Kreuz Süd-West“ der Stadt Arnstadt an. Westlich befindet sich neben ackerbaulich genutzten Flächen die Ortslage Rehestädt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.3 BauGB in den Diensträumen der Gemeindeverwaltung Ichtershausen, Sekretariat, Erfurter Straße 42 Ichtershausen während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise, Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

I.

1. eine nach § 21 Abs.4 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung und eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ichtershausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ichtershausen, den 04.11.2013

Uwe Möller
Bürgermeister

Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

Gotha, den 18.10.2013

Az.: 05.1-3-0112, Flurbereinigung Eischleben

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Eischleben**, IIm-Kreis, erlässt die Flurneueordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung

Auf Antrag des **Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt** vom 26.09.2013 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 für die mit dem Bau der Neubaustrecke Ebensfeld-Erfurt, Planfeststellungsabschnitt 2.3, verbundene Errichtung der 110 kV - Bahnstromleitung und der Zufahrt zum Unterwerk Eischleben benötigten Flächen entzogen und der Unternehmensträger, die **DB Netz AG**, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, wird mit Wirkung vom

01.12.2013

in den Besitz der Flächen eingewiesen.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte im Maßstab 1: 2000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung ist.

Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karte und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden, in der Gemeindeverwaltung „Amt Wachsenburg“ in Ichtershausen und in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ in Kirchheim, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Arbeiten zur Errichtung der Freileitung und zum Bau der Zufahrt zum Unterwerk Eischleben beendet sind und die Flächen wieder zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Die gegebenenfalls mit dieser Inanspruchnahme verbundenen Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unterneh-

mensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
4. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung**1. Aufwuchsentschädigung**

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen - in der jeweils gültigen Fassung - der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung und auf Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
- c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneueordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Eischleben handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 1, 87 bis

89 FlurbG durchgeführt wird. Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurneuordnungsbehörde, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken oder die Ausübung anderer Rechte zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für den Bündelungsabschnitt der Eisenbahn-Neubaustrecke Ebensfeld-Erfurt und der Bundesautobahn A 71 Erfurt-Schweinfurt, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.3 „Arnstadt“ vom 20.10.1995 erlassen und bestandskräftig wurde,
2. der Beschluss zur 8. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.10.1995 für das Vorhaben VDE 8.1 NBS Ebensfeld-Erfurt, PFA 2.3 Arnstadt, am 30.08.2013 erlassen wurde und eine Anfechtungsklage gegen die o.g. Planänderung aufgrund der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat,
3. der Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Eischleben vom 13.10.1995 bestandskräftig geworden ist,
4. der Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes auf vorläufige Anordnung im Verfahren Eischleben für den Unternehmens-träger vorliegt.

Die Eisenbahn-Neubaustrecke Ebensfeld-Erfurt ist Teil des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Nr. 8.1, der Aus- und Neubaustrecke Nürnberg - Ebensfeld - Erfurt. Dieses Projekt ist im vordringlichen Bedarf des Bundesschienenwegeausbau-gesetzes enthalten.

Die Baumaßnahmen im Bereich der Unternehmensflurbereinigung Eischleben sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.10.1995 und des 8. Planfeststellungsänderungsbeschlusses für den Abschnitt 2.3 Arnstadt vom 30.08.2013.

Die DB Projektbau GmbH plant und realisiert im Auftrag und für Rechnung der DB Netz AG dieses Projekt.

Das Eisenbahnbundesamt ist Genehmigungsbehörde des Bundes für die DB Netz AG und somit im Sinne des § 88 FlurbG die für das Unternehmen zuständige Behörde für den Antrag auf vorläufige Anordnung.

Unabdingbarer Bestandteil der Neubaustrecke ist die Bahnstromleitung Nord. Diese 110 kV - Freileitung verläuft zwischen Bau-km 71,3 und 93,1 entlang der NBS.

Über Unterwerke in Eischleben und Wümburg wird die elektrische Energie der Bahnstromleitung in die Oberleitung der NBS eingespeist. Neben dem Bau der Freileitung ist deshalb auch die Errichtung der Unterwerke und der hierfür erforderlichen Zufahrten notwendig.

Mit der Vorbereitung und Ausführung der Baumaßnahmen vor Ort muss ab dem 01.12.2013 begonnen werden, um einen wirtschaftlich sinnvollen Bauablauf zu gewährleisten und die naturschutzfachlichen Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses einzuhalten. Die damit einhergehende Inanspruchnahme der in den Anlagen aufgeführten Grundstücke ist daher dringend erforderlich, da die Ausschreibung und Vergabe der erforderlichen Bauleistungen bereits erfolgt sind.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geboten, damit die Bauausführung innerhalb des Rahmenterminplanes des Unternehmensträgers gewährleistet bleibt.

Die Einhaltung des Bauzeitenplanes ist erforderlich, um in einem auf die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf den Bau der Neubaustrecke wirtschaftlich sinnvoll und umweltfreundlich zu gestalten. Zudem würden sich der im öffentlichen Interesse liegende Bau der Neubaustrecke und die damit verbundenen Vorteile für die Landesentwicklung der beteiligten Bundesländer unangemessen verzögern, wenn der Unternehmensträger die Entscheidung über etwaige Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung abwarten müsste.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsmitteln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. **Mathias Geßner**
Amtsleiter

(DS)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche	dauerhafte Inanspruchnahme	vorübergehende Inanspruchnahme
			m ²	m ²	m ²
Eischleben	4	456/1	15990	0	2767
Eischleben	4	456	17180	0	565
Eischleben	4	799	4710	0	174
Eischleben	4	459/2	17500	0	4583
Eischleben	4	460	6310	0	2241
Eischleben	4	461	12150	0	1286
Eischleben	4	462	21790	0	2466
Eischleben	4	463	1030	0	133
Eischleben	4	464	2750	0	333
Eischleben	4	465	7485	0	876
Eischleben	4	465/1	7485	0	900
Eischleben	4	465/2	7485	0	869
Eischleben	4	465/3	7485	0	198
Eischleben	4	467/1	53440	0	228
Eischleben	4	801	4730	0	182
Eischleben	4	470	1540	11	47
Eischleben	4	471	8080	127	234
Eischleben	4	472	2690	48	46
Eischleben	4	473	3430	67	104
Eischleben	4	474	3200	68	105
Eischleben	4	475	4640	100	160
Eischleben	4	476	2960	67	99
Eischleben	4	477	2560	57	90
Eischleben	4	804	3660	46	35
Eischleben	4	478	6360	107	130
Eischleben	4	479	7160	195	159
Eischleben	4	480	6060	119	120
Eischleben	4	481	7800	103	160
Eischleben	4	482	3760	12	75
Eischleben	4	483	3080	9	47
Eischleben	4	484	14040	298	321
Eischleben	4	486	33110	59	284
Eischleben	4	805	2200	0	179
Eischleben	4	803	4210	0	438
Eischleben	4	802	6400	0	2625
Eischleben	4	485	820	0	726
Ichtershausen	2	384	8080	0	79
Ichtershausen	2	386/1	1644	7	27
Ichtershausen	2	387/16	43053	0	905
Ichtershausen	2	388	1100	0	520
Ichtershausen	2	387/10	14848	0	27
Ichtershausen	2	387/4	44709	51	1366
Ichtershausen	2	385	9940	1818	0

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

Az.: 03.1-3-0113, Flurbereinigung Dornheim
Gotha, den 18.10.2013

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Dornheim**, IIm-Kreis erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung

Auf Antrag des **Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt** vom 26.09.2013 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 für die mit dem Bau der Neubaustrecke Ebensfeld-Erfurt, Planfeststellungsabschnitt 2.3 verbundene Errichtung der 110 kV - Bahnstromleitung und der Zufahrt zum Unterwerk Eischleben benötigten Flächen entzogen und der Unterneh-

mensträger, die **DB Netz AG**, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, wird mit Wirkung vom

01.12.2013

in den Besitz der Flächen eingewiesen.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den als Anlage 2 beigefügten Karten (Blatt 1 bis 5) im Maßstab 1:2000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind.

Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungs-gemeinde und angrenzenden Gemeinden

- in der Gemeindeverwaltung „Amt Wachsenburg“ in Ichtershausen,
- in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ in Kirchheim,
- in der Gemeindeverwaltung Wipfratal in Branchewinda in der Stadtverwaltung Arnstadt
- und
- im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löberstraße 34)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Arbeiten zur Errichtung der Freileitung und zum Bau der Zufahrt zum Unterwerk Eischleben beendet sind und die Flächen wieder zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Die gegebenenfalls mit dieser Inanspruchnahme verbundenen Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
4. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung
Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen - in der jeweils gültigen Fassung - der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung und auf Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.
2. Nutzungsentschädigung
Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:
 - a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei

den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

- b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
- c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez.
Mathias Geßner
Amtsleiter

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m²	Dauerh. Inanspruchnahme m²	vorübergehende Inanspruchnahme m²
Dornheim	7	14	39150	0	7593
Dornheim	7	15	160938	0	1881
Dornheim	7	295	11106	0	338
Dornheim	7	312/13	17475	0	427
Dornheim	7	390/5	12269	0	2368
Dornheim	7	391/5	6135	0	1159
Dornheim	7	392/5	6135	0	1176
Dornheim	8	48	119434	0	19293
Dornheim	8	49	53902	0	5509
Dornheim	8	95/1	2953	0	576
Dornheim	8	95/2	2952	0	612
Dornheim	8	95/3	11362	0	1769
Dornheim	8	95/4	11319	0	2159
Dornheim	8	95/5	11419	0	2159
Dornheim	8	95/6	13532	0	2515
Dornheim	8	95/7	17319	0	3182
Dornheim	8	96/2	10242	0	2993
Dornheim	8	99/1	5078	0	1844

Dornheim	8	99/2	9390	0	2894
Dornheim	8	101/7	50340	0	7776
Dornheim	8	101/13	27347	0	5631
Dornheim	8	101/14	28053	0	3655
Dornheim	8	302	7887	0	1104
Dornheim	8	303	1007	0	190
Dornheim	8	554/95	5906	0	1158
Dornheim	8	555/95	5906	0	1181
Dornheim	8	637/94	23298	0	4
Dornheim	8	638/94	23298	0	1552
Dornheim	9	202	17220	0	2498
Dornheim	9	211/1	5200	0	1351
Dornheim	9	211/2	15615	0	3779
Dornheim	9	211/3	50300	0	4738
Dornheim	9	216	6383	0	2125
Dornheim	9	218	8695	0	89
Dornheim	9	240	79575	0	10161
Dornheim	9	290/217	1252	0	1252
Dornheim	9	291/217	1252	0	1247
Dornheim	9	292/217	1252	0	977
Dornheim	9	293/217	1251	0	526
Marlishausen	14	65	6738	0	241
Marlishausen	14	391	616	0	239
Marlishausen	14	590/74	2375	0	1555
Marlishausen	14	903/74	3120	0	9
Marlishausen	14	904/74	3120	0	2379
Rudisleben	10	181/2	22868	146	1015
Rudisleben	10	522	596	0	32
Rudisleben	11	267/2	19745	0	2446
Rudisleben	11	273/4	14948	0	1923
Rudisleben	11	274/21	26473	0	3378
Rudisleben	11	274/23	23918	0	2431
Rudisleben	11	461/1	213	45	0
Rudisleben	11	461/3	139266	131	0
Rudisleben	11	526	6908	4730	732
Rudisleben	12	293	25050	0	2987
Rudisleben	12	293/1	12482	0	2063
Rudisleben	12	295	15702	0	923
Rudisleben	12	318	19589	0	3
Rudisleben	12	319	16936	0	2821
Rudisleben	12	335	22340	0	812
Rudisleben	12	335/1	4922	0	915
Rudisleben	12	336/1	4570	0	961
Rudisleben	12	336/2	4520	0	978
Rudisleben	12	336/3	4470	0	931
Rudisleben	12	337	12695	0	2474
Rudisleben	12	338	32667	0	5067
Rudisleben	12	465	10621	0	265
Rudisleben	12	470/320	5461	0	1173
Rudisleben	12	471/320	5461	0	1202
Rudisleben	12	472/320	5461	0	1177
Rudisleben	12	489/336	7485	0	996
Rudisleben	12	490/336	7485	0	972
Rudisleben	12	491/336	7485	0	953
Rudisleben	12	536	851	0	58
Rudisleben	12	538	7865	0	358
Rudisleben	12	589/321	7655	0	969
Rudisleben	12	590/321	7655	0	1024
Rudisleben	12	591/321	7655	0	932
Rudisleben	12	592/321	7655	0	640
Rudisleben	12	593/321	7656	0	341
Rudisleben	12	594/321	7656	0	45
Rudisleben	12	600/294	16170	0	3078
Rudisleben	12	601/294	5532	0	1212
Rudisleben	13	420	2880	0	3
Rudisleben	13	421	5121	0	610
Rudisleben	14	443/1	23929	0	2049
Rudisleben	14	443/2	25490	0	2594
Rudisleben	14	444	59746	0	52
Rudisleben	14	448/1	6234	0	803
Rudisleben	14	448/2	5000	0	691
Rudisleben	14	448/3	11234	0	1564
Rudisleben	14	448/4	11234	0	1461
Rudisleben	14	448/5	11220	0	1461
Rudisleben	14	549	2950	0	316

Bekanntmachung

Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „VDE 8.1 NBS Ebensfeld - Erfurt, PFA 2.3 Arnstadt

- Ausbau der Zufahrt zum Unterwerk Eischleben“ -

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt vom 30.08.2013, AZ.: 53120-531ppa/003-2316#008 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 21.11.2013 bis 05.12.2013 in der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Gemeinde Amt Wachsenburg, den 18.10.2013

gez. Unterschrift

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: 1 - 8 - 0584

Gotha, den 27.09.2013

Schlussfeststellung

- Gemäss § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I, S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I, S. 1149) i.V.nn. § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976 BGBl. I, S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 BGBl. I, S. 2835) wird das Bodenordnungsverfahren „Stallanlage Bittstädt“, Inn-Kreis, mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
 - Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
 - Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet.
- Der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen für den Ortsteil Bittstädt zur Aufbewahrung übergeben.
- Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieser Schlussfeststellung liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsräumen der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt.

Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind fertiggestellt und der Katasterbehörde übergeben worden.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg werden eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte, ein Verzeichnis der neuen Grundstücke, eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Bodenordnungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher übernommen wurden sowie eine Ausfertigung der Schlussfeststellung übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

gez. **Mathias Geßner**
Amtsleiter (Dienstsiegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Vereins „Freundeskreis zur Erhaltung der Taufkirche von Sebastian Bodinus (St. Ägidien Kirche) in Bittstädt e.V.“

Der „Freundeskreis zur Erhaltung der Taufkirche von Sebastian Bodinus (St. Ägidien Kirche) in Bittstädt e.V. mit Sitz im Amt Wachsenburg (OT Bittstädt) ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 29. November 2013 bei einem der unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden.

gez. Herbert Dietze, gez. Frank Gleichmar, gez. Torsten Grimm

Freundeskreis Bodinus e.V. i.L.
Arnstädter Chaussee 130 D
Bittstädt
99334 Amt Wachsenburg

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt nachfolgende Immobilien aus.

1. Ehemalige Schule in Sülzenbrücken

- Gemarkung Sülzenbrücken, Flur 1, Flurstück-Nr. 2/1- zzgl. einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 450,00 m²

Wohnfläche EG: 102 m²
Wohnfläche DG: 83 m²
Wohnfläche gesamt: 185 m²
Grundstücksfläche: ca 450 m²
Standort: 99334 Amt Wachsenburg
OT Sülzenbrücken, Zum Herrentor 17



Die Höhe des Mindestangebotes beträgt 46.400,00 €.

2. Ehemaliges Jugendzimmer in Sülzenbrücken

- Gemarkung Sülzenbrücken, Flur 1, Flurstück-Nr. 2/2- zzgl. einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 100,00 m²

Wohnfläche gesamt: 44 m²
Grundstücksgröße: ca. 150 m²
Standort: 99334 Amt Wachsenburg
OT Sülzenbrücken, Zum Herrentor



Die Höhe des Mindestangebotes beträgt 6.800,00 €.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 31.12.2013.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag und als Angebot gekennzeichnet an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg. Das Wertgutachten kann in der Gemeinde Amt Wachsenburg eingesehen werden.

Nach Absprache können das Grundstück und das Gebäude besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einem Verkauf der Liegenschaft abzusehen oder sie erneut anzubieten. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Aus-

schreibung nicht ab. Die Veräußerung bedarf der Zustimmung der politischen Gremien (Gemeinderat Amt Wachsenburg). Mit dem Gebot kann von der finanzierenden Bank eine Bonitätsbescheinigung eingereicht werden. Alle im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehenden Kosten trägt der Käufer. Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

gez. **Möller**
Bürgermeister Gemeinde Amt Wachsenburg

Freie Baugrundstücke

In der Gemeinde Amt Wachsenburg stehen folgende Baugrundstücke zur Verfügung:

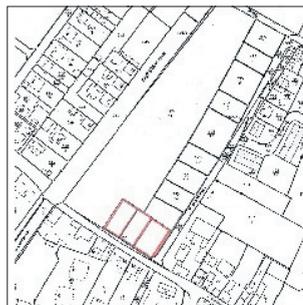
1. Baugrundstücke in dem Wohngebiet „Bolzplatz“ in Thörey

- Grundstücksfläche: ca. 660 m²
- Kaufpreis: 50,00 € / m²
- Die Grundstücke sind erschlossen



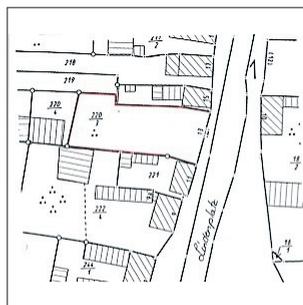
2. Baugrundstücke in dem Wohngebiet „An den Weiden“ in Eischleben

- Grundstücksfläche: ca. 540 m² - 600 m²
- Kaufpreis: 61,70 € / m²
- Die Grundstücke sind erschlossen



3. Baugrundstück „Lindenplatz“ in Ichttershausen

- Grundstücksfläche: 864 m²
- Kaufpreis: 40.000,00 €
- Das Grundstück ist erschlossen



Ansprechpartner:
Gemeinde Amt Wachsenburg
Erfurter Straße 42
99334 Amt Wachsenburg,

Nach Absprache können die Grundstücke besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 erfolgen.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

gez. Möller
Bürgermeister Gemeinde Amt Wachsenburg

WBG Ichtershausen

Der Gesellschaft der Wohnungsbaugesellschaft Ichtershausen mbH hat in seiner Sitzung am 03.09.2013 beschlossen, den von der Bavaria Treu geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 festzustellen, den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag aus der Kapitalrücklage zu decken und der Geschäftsführerin sowie dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

Auslegungshinweis:

Gem. § 75, Abs. 4 Nr. 2 ThürKO liegt der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 in den Geschäftsräumen der Wohnungsbaugesellschaft Ichtershausen mbH, im Gerabogen 1, 99334 Amt Wachsenburg-OT Ichtershausen zu den Geschäftszeiten in der Zeit vom 09. - 13.12.2013 öffentlich aus.

gez. Ute Waldheim
Geschäftsführerin

Stellenausschreibung

Platzwart/Platzwartin für die Freiluftsportanlagen im Amt Wachsenburg

Die Gemeinde Amt Wachsenburg sucht zum 01.03.2014 einem Platzwart/in für die kommunalen Freiluftsportanlagen im Amt Wachsenburg. Die Eingruppierung erfolgt vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Stellenbewertung in der Entgeltgruppe 2 und richtet sich nach dem TVÖD.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Termingerechte und qualitätsgerechte Bereitstellung der Sportanlagen (Rasenpflege, Markierungsarbeiten, Bewässerung u.a.)
- Aufbau- und Abbauarbeiten inklusive Transportarbeiten bei Sportveranstaltungen
- Beaufsichtigung des Spiel- und Trainingsbetriebes der Schulen und Vereine
- Beaufsichtigung, spezielle Pflege und Wartung der Sportanlagen und Verkehrswege
- Instandhaltung und Verwaltung aller Sport- und Arbeitsgeräte
- Durchführung kleinerer Reparaturen und Renovierungen
- Mängelanzeigen bei größeren Reparaturen
- Beaufsichtigung von Fremdfirmen
- Durchsetzung aller Aufgaben zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf, in und um die Sportanlagen
- Beachtung von Unfallverhütungsvorschriften und Brandschutzbestimmungen

Besonderheiten:

- Ableistung von Spät- und Wochenenddienst und ggf. auch an Feiertagen
- kurzfristige Festlegung der Einsatzzeiten
- die Arbeit als Platzwart/in ist mit körperlichen Tätigkeiten wie Heben, Tragen sowie Tätigkeiten im Freien verbunden
- in den Wintermonaten erfolgt der Einsatz im Bauhof der Gemeinde

Anforderungen an den/die Bewerber/in:

- abgeschlossene Berufsausbildung mindestens mit der Note Befriedigend
- handwerkliche/Gartenpflegerische Fähigkeiten sind erwünscht
- Kenntnisse MS Office sind erforderlich
- gesundheitliche Eignung
- Führerschein der Klassen B und C
- sportliches Interesse und Kenntnisse der wichtigsten Regelwerke (Fußball und Leichtathletik) erforderlich

- Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- zur Sicherung der Einsatzbereitschaft wird erwartet, dass sich der Bewerber/die Bewerberin zur Ausbildung und Mitarbeit als ehrenamtlicher Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr des Amt Wachsenburg verpflichtet

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (mind. Lebenslauf mit Tätigkeitsübersicht und Arbeitszeugnissen) richten Sie bitte an die

Gemeinde Amt Wachsenburg
Bürgermeister Uwe Müller
Erfurter Straße 42
99334 Amt Wachsenburg

Bewerbungsschluss ist der **30.11.2013**.

Kosten, die im Rahmen der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben bei der Gemeinde und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung Ihrer Unterlagen fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte einen frankierten Rückumschlag bei.

Uwe Möller
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung führt die diesjährige Wasserzählerablesung voraussichtlich zu den nachfolgend aufgeführten Terminen durch:

Ichtershausen
11.11.2013 - 19.11.2013
Thörey
11.11.2013 - 12.11.2013
Eischleben
Rehstädt
Holzhausen
Haarhausen
Bittstädt
Sülzenbrücken
Röhrensee



26.11.2013 - 30.11.2013
11.11.2013 - 12.11.2013
26.11.2013 - 03.12.2013
27.11.2013 - 29.11.2013
15.11.2013 - 19.11.2013
28.11.2013 - 30.11.2013
12.11.2013 - 13.11.2013

Ablesungen erfolgen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr.

Die aus der Stichtagsablesung durch Hoch- bzw. Rückrechnung vom jeweiligen Ablesetag ermittelten Ergebnisse bilden die Berechnungsgrundlage für die Gebührenbescheide 2013. Bereits gezahlte Abschläge werden dabei natürlich berücksichtigt. Auf Grund der aus der Stichtagsablesung ermittelten Verbrauchswerte werden die für 2014 gültigen Abschlagsbeträge festgelegt. Die entsprechenden Fälligkeitstermine im Jahr 2014 werden in den Gebührenbescheiden für das Jahr 2013 bekannt gegeben. Die Zählerablesungen werden grundsätzlich durch Mitarbeiter des Zweckverbandes vorgenommen. Diese können sich auf Verlangen entsprechend ausweisen. Bitte ermöglichen Sie den Ablesern einen ungehinderten Zugang zu den Messeinrichtungen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Ableser grundsätzlich keinerlei Zahlungs-, Überweisungs- oder ähnliche Geschäfte vornehmen dürfen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Abnehmer, die auch beim zweiten Besuch unserer Ablesebeauftragten nicht angetroffen werden, die ihnen zugegangenen Ablesekarten ausgefüllt an den Eigenbetrieb des Zweckverbandes zu senden haben. Sollte uns keine Information zum Verbrauch vorliegen, kann dieser gemäß den geltenden Satzungsbestimmungen geschätzt werden. Aufgrund von Havarien können Terminänderungen erforderlich sein!

gez. Alexander Dill
Verbandsvorsitzender

**Einrichtung
Einer Auskunftssperre bzw. Übermittlungssperre**
gem. dem Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG)

Tagesstempel

Familiename(n) / akad. Grade, Vorname(n)	Geburtsname	Geburtsdatum
--	-------------	--------------

Anschrift

A) Auskunftssperren / Übermittlungssperren ohne erforderliche Begründung:

1	<input type="checkbox"/>	An Adressbuchverlage dürfen mein Name und meine Anschrift nicht weitergegeben werden (§ 32 Abs. 3 und 4 ThürMeldeG).			
2	<input type="checkbox"/>	Der Erteilung einer Melderegisterauskunft über mich zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (z.B. 65. oder späterer Geburtstag; goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum) an Mitglieder von Parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien widerspreche ich (§ 32 Abs. 2 und 4 ThürMeldeG).			
3	<input type="checkbox"/>	Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehöre, beantrage ich gemäß § 29 Abs. 2 ThürMeldeG, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaften meines Ehegatten übermittelt werden. Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">Familiename</td> <td style="width: 33%;">Vorname(n)</td> <td style="width: 33%;">Geburtsstag</td> </tr> </table>	Familiename	Vorname(n)	Geburtsstag
Familiename	Vorname(n)	Geburtsstag			
4	<input type="checkbox"/>	Hiermit widerspreche ich die Weitergabe meiner Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (§ 32 Abs. 1 und 4 ThürMeldeG).			
5	<input type="checkbox"/>	Der einfachen Melderegisterauskunft in Form der Auskunftserteilung mittels automatisierten Abrufs über das Internet widerspreche ich (§ 31 Abs. 3 ThürMeldeG).			
6	<input type="checkbox"/>	Hiermit widerspreche ich der Weitergabe meiner Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht, gemäß § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes.			

B) Antrag auf Auskunftssperren mit Begründung:

7	<input type="checkbox"/>	Ich beantrage eine Auskunftssperre nach § 6 MRRG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, z. B. Auskunftersuchen offensichtlich für Direktwerbung)
8	<input type="checkbox"/>	Ich beantrage eine Auskunftssperre für Melderegisterauskunft nach § 31 Abs. 7 ThürMeldeG: Es liegen folgende Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass mir oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen können: Hinweis: Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Amtliche Vermerke entgegengenommen:	(Unterschrift d. Erklärenden) Datum
	(Unterschrift d. Ehegatten – f. Antrag Nr. 2)
(Stempel, Unterschrift)	Eine Ausfertigung dieses Antrages habe ich erhalten.

Erläuterungen siehe Rückseite / beiliegendes Blatt!

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Thüringer Meldegesetz vom 23. März 1994, veröffentlicht im GVBI S. 342 (ThürMeldeG), zuletzt geändert durch die Neuregelung des Thüringer Meldegesetzes vom 26. Oktober 2006 (GVBI S. 525) und anderer Rechtsvorschriften vom 15. Dezember 1998 (GVBI S.424) darf die Meldebehörde Daten über in Ichttershausen gemeldete Einwohner übermitteln an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige. Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. (§ 29 Abs. 2 ThürMeldeG)
2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung (§ 32 Abs. 1 ThürMeldeG)
3. Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften, Presse oder Rundfunk zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (§ 32 Abs. 2 ThürMeldeG)

Gemäß § 29 Abs. 2 ThürMeldeG haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für den Zweck der Steuererhebung benötigt werden.

Desgleichen besteht nach § 32 Abs. 4 ThürMeldeG für alle Einwohner ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Wahlwerbung und Ehrung von Jubilaren an die unter Punkt 2 und 3 genannten Institutionen.

Die Widersprüche sind ohne Angaben von Gründen schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Amt Wachsenburg
- Einwohnermeldeamt -
Erfurter Straße 42
99334 Amt Wachsenburg

einzu legen.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet das Einwohnermeldeamt darum, das nebenstehende Formular (selbstverständlich auf Kopien davon) zu verwenden.

Gleiche Formulare liegen auch in der Meldestelle der Gemeinde Am Wachsenburg in Ichttershausen aus.

Einwohnermeldeamt

Bekanntmachung für alle Personen die im Jahr 2014 volljährig werden

Am 02.05.2011 wurde das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehRRÄndG 2011) vom 28.04.2011 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 678) verkündet. Gemäß seinem Artikel 13 tritt es am 01.07.2011 in Kraft. Seit dem 01.07.2011 müssen prinzipiell wehrpflichtige Männer ihren Dienst nicht mehr antreten.

Die bisher übliche Wehrrfassung ist nach § 2 Wehrpflichtgesetz ausgesetzt.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes ist nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Laut Übergangsvorschrift werden im Oktober 2013 voraussichtlich alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2014 volljährig werden und der Übermittlung nicht widersprochen haben, an das Bundesamt für Wehrverwaltung übermittelt. Übermittlungssperren bitte **schriftlich** umgehend an das Einwohnermeldeamt.

Ihr Einwohnermeldeamt Amt Wachsenburg

Nichtamtlicher Teil

Gemeindebibliothek

Neues aus der Gemeindebibliothek

Herbstzeit - Lesezeit

Nun ist der Herbst gekommen, die Tage werden kürzer und die Abende länger. Ein Grund wieder ein gutes Buch zu lesen. Ein Besuch in unserer Gemeindebibliothek wird Sie von der großen Büchervielfalt überzeugen.

Unsere Neuerscheinungen für den Monat November

Kriminalromane

Tess Gerritsen
Nora Roberts
Joy Fielding
John Grisham
Volker Klüpfel/
Michael Kober
Chevy Stevens

Abendruh
Sanft kommt der Tod
Das Herz des Bösen
Das Komplott

Herzblut
Blick in die Angst

Historische Romane

Daniel Wolf
Claudia & Nadja Beinert
Sabine Weigand

Das Salz der Erde
Die Herrin der Kathedrale
Die Tore des Himmels

Belletristik

Lisa Niemi Swayze
Jenna Miscavige Hill

Unser letzter Tanz
Mein geheimes Leben bei
Scientology und meine
dramatische Flucht

Catharina Ingelmann-Sundberg
Susan Elizabeth Phillips

Wir fangen gerade erst an
Wer Ja sagt, muss sich
wirklich trauen

Australien- und Afrikaromane

Rachael Treasure
Fiona Palmer

Wo wilde Flammen tanzen
Den Himmel im Herzen

Jugendliteratur

Cassandra Clare

Chroniken der Unterwelt:
City of Bones
City of Ashes
City of Glass
City of Fallen Angels
City of Last Souls

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Das Team der Bibliothek

Vortrag in der Gemeindebibliothek

Der Arnstädter Detlef Ritze unternimmt seit Jahren längere Radreisen in und außerhalb Europas. Charakteristisch für ihn ist, dass er seine minimierte Ausrüstung mit Zelt und Isomatte am Fahrrad mitführt und deshalb fast vollkommen frei und unabhängig unterwegs sein kann.

Seine bisher längste Radtour führte ihn voriges Jahr von zu Hause in Arnstadt bis zum Nordkap. Den nördlichsten Punkt Europas erreichte er über Polen, die baltischen Staaten, Finnland und Norwegen.

Viele Eindrücke und Begegnungen auf dieser fast neunwöchigen Reise hielt er mit Digitalbildern fest. Im Vortrag erzählt er über seine Erlebnisse anhand ausgewählter Fotos, teilweise untermauert mit Musik.

Der Vortrag dauert etwa 1 Stunde und zwanzig Minuten.



Wir laden Sie zu einem Vortrag mit Herrn Detlef Ritze, am Mittwoch den 20.11.2013 um 19:00 Uhr in die Gemeindebibliothek Amt Wachsenburg in Ichttershausen ein. Der Eintritt beträgt 3,00 Euro.

Ein Besuch lohnt sich.

Das Team der Bibliothek

Schulnachrichten

Staatliche Regelschule „Wilhelm Hey“ Ichershausen

„COMENIUS hilft uns, im Prozess der Schulentwicklung voranzukommen“

Werte Bürgerinnen und Bürger, seit September 2012 bearbeiten wir gemeinsam mit unserer polnischen Partnerschule in Wysokie, (Gemeinde Kramsk, Landkreis Konin) und einer bulgarischen Schule in Varna folgendes Projektthema: „Chancen in Europa - Nutzung erneuerbarer und energieeffizienter Energien“. Im Oktober 2013 wurden unsere Idee und deren bisherige Umsetzung durch den Pädagogischen Austauschdienst (PAD) der Kultusministerkonferenz in Bonn als „Projekt des Monats“ ausgezeichnet. Da in Deutschland momentan über 1000 Projekte gefördert werden, haben wir uns über diese Auszeichnung sehr gefreut. Dem folgenden Interview können Sie viele Details zum Projekt entnehmen.

Am 03. Dezember 2013 um 19:00 Uhr präsentieren Schüler und Lehrer in der Aula die Aktivitäten und Ergebnisse der ersten vier Projekttreffen und geben einen Ausblick bis zum Projektende im Juli 2014. Dazu sind Sie herzlich eingeladen!

Thomas Umbreit
Regelschullektor

Erfahrungen aus der multilateralen COMENIUS-Schulpartnerschaft der Regelschule Ichershausen (Thüringen) mit Partnerschulen in Polen und Bulgarien.

Das COMENIUS-Projekt über „Energieeffizienz“ und „Erneuerbare Energien“ liegt nicht nur im Trend der Zeit, sondern steht auch in engem Zusammenhang mit dem Schulkonzept? Worum geht es dabei?

Thomas Umbreit: Wir sind seit 2006 als „Berufswahlfreundliche Schule“ zertifiziert und unternehmen im MINT-Bereich besondere Anstrengungen. Das Thema greift insofern eine nicht erst seit der Reaktorkatastrophe in Fukushima aktuelle Entwicklung auf und verknüpft die Frage nach Energieeffizienz mit unserem Schulkonzept, das auf die Berufswahlvorbereitung ein besonderes Augenmerk richtet. Wir hoffen, dass sich unseren Schülerinnen und Schülern damit bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt eröffnen. Die künftige Energieversorgung ist aber auch ein europäisches Thema, was sich ganz aktuell bei unserem Partner in Bulgarien zeigt. Um der EU beitreten zu können, musste das Land seinen einzigen Atommeiler abschalten. Die Frage nach alternativen Energieträgern und mehr Energieeffizienz spielt deshalb dort eine wichtige Rolle.

Wie kamen Sie mit den Partnerschulen in Kontakt?

Unsere Partner in Polen kennen wir bereits aus einem früheren COMENIUS-Projekt. Die Schule in Varna hat eine unserer Kolleginnen während eines Kontaktseminars kennengelernt. Bei einem vorbereitenden Besuch im Herbst 2011 konnten wir dann unseren Antrag ausarbeiten.

Das Projekt wird fächerübergreifend vor allem in den Klassen 6 bis 8 durchgeführt. Weshalb?

In Klassenstufe 6 unterrichten wir „Technisches Werken“. Ein Projekt wie das „Solarbike“ passt gut dazu, weil sich damit eine Reihe von Lehrplaninhalten umsetzen lassen. In Klasse 7 können sich Schülerinnen und Schüler im Wahlpflichtbereich für „Natur und Technik“ entscheiden. Das Fach spricht vor allem die an, die sich für technische Zusammenhänge interessieren und experimentell etwas ausprobieren wollen.

Woher beziehen Sie das technische Knowhow für die Projekte?

Wir kooperieren mit einem regionalen Bildungsträger, dem „Solar-Dorf Kettmanshausen e.V.“. Dabei handelt es sich um einen innovativen Verein, der uns die Bausätze für das „Solarbike“ oder auch das „Energie-Plus-Haus“ zur Verfügung stellt. Die Mitarbeiter des Vereins verfügen zudem über Expertenwissen, das den Unterricht der Fachlehrer ergänzt.



Arbeiten die Partnerschulen in Varna und Kramsk an ähnlichen Projekten?

Wir haben unseren Partnern diese Projektideen mitgegeben. In Varna und Kramsk geht es allerdings auch um Windkraft oder Biogasanlagen als Energieträger. Die Umsetzung der Projekte wird dann auf Treffen vorgestellt.

Wie reagieren die Schülerinnen und Schüler, wenn ihre Lehrkräfte ihnen die Projektidee vorstellen?

Es ist für Schüler und Lehrer absolut motivierend, wenn Lehrplaninhalte in innovativer Form umgesetzt werden können. Hinzu kommt, dass durch die Projekte eine gute Möglichkeit für Gruppen- und Teamarbeit besteht. Es war zum Beispiel - auch aus Kostengründen - nicht möglich, dass jeder Schüler ein „Energie-Plus-Haus“ baut. So kommt es, dass vier Vierergruppen jeweils eines der Zimmer gestalten, die dann hinterher zusammenpassen müssen.

Viele Arbeitsschritte und Projektergebnisse werden durch Tagebücher ausführlich dokumentiert. Wie groß ist dafür die Begeisterung der Schülerinnen und Schüler?

Tagebücher sind ein Teil der Projektarbeit und gehören einfach dazu. Gerade Schülerinnen und Schüler, die an Projekttreffen teilnehmen, sollen ja auch als Multiplikatoren wirken. Dazu ist es erforderlich, das Erlebte etwa durch Berichte auf der Website nachzubereiten. Es wäre aber übertrieben, wenn ich sage, dass alle über solche Aufgaben jubeln und am nächsten Tag loslegen. Viele Schülerinnen und Schüler können allerdings nachvollziehen, dass ein Projekttagbuch eine hilfreiche Vorbereitung auf eine spätere Ausbildung ist. Und für Anfang Dezember 2013 planen wir einen Elternabend, auf dem das bisher Geleistete präsentiert werden soll.

Nach welchen Kriterien wählen Sie die Schülerinnen und Schüler aus, die an Projekttreffen teilnehmen können?

Natürlich schauen wir, welche Schülerinnen und Schüler sich in der Projektarbeit besonders hervortun. Daneben spielt auch der soziale Aspekt eine Rolle. Es ist zum Beispiel so, dass nicht alle Familien in der Lage sind, während der Projekttreffen in Ichershausen einen Gast aufzunehmen. Es wäre jedoch ein falsches Signal, wenn Schülerinnen und Schüler aus diesen Familien nicht an den Projekttreffen im Ausland teilnehmen könnten.

An Ihren Partnerschulen lernen die Schülerinnen und Schüler Deutsch als Fremdsprache. Trotzdem findet Kommunikation im Projekt vielfach auf Englisch statt. Warum?

Projetergebnisse werden immer auch in der Landessprache vorbereitet, tatsächlich aber oft auf Englisch präsentiert. Es fällt nicht nur den Schülerinnen und Schülern, sondern auch den Lehrkräften leichter, in dieser Sprache zu sprechen, wenn die anfängliche Scheu überwunden ist. Mir selbst geht es dabei nicht anders: In Bulgarien und Polen spreche ich ungehemmt Englisch - auch wenn meine Englischkollegen dann manchmal lachen.

Was haben Sie bislang durch das Projekt gelernt?

Es zeigt sich, dass die Probleme in den beteiligten Staaten sehr ähnlich sind - wenngleich im Einzelnen Unterschiede bestehen. Das ist bei unserem Projektthema so, betrifft aber auch aktuelle Entwicklungen aus dem Unterrichtsalltag wie etwa „Inklusion“ oder Fragen der Methodik. Als Schulleiter profitiere ich zudem vom Erfahrungsaustausch mit den Kollegen in Varna und Kramsk.

Nach Ihrer Einschätzung: Worin liegt der besondere Wert von COMENIUS-Projekten?

Schulen mit einem Konzept und dem Anspruch, sich in Europa bewegen zu wollen, steht mit COMENIUS eine effektive und finanziell auch gut ausgestattete Möglichkeit zur Verfügung. Damit lassen sich nicht nur Lehrplaninhalte umsetzen, sondern auch Fremdsprachenkenntnisse oder die naturwissenschaftlichen Fächer stärken. COMENIUS hilft uns außerdem, im Prozess der Schulentwicklung voranzukommen. Das kostet zwar Zeit und nicht alle Kolleginnen und Kollegen sind dafür immer aufgeschlossen. Aber das Ergebnis sollte uns den Aufwand wert sein. Durch die Projekttreffen erhält man zudem ganz andere Eindrücke von den Partnerländern. Vor Kollegen, Schülern und Eltern werbe ich deshalb mit dem Hinweis: Wer ein Land besser kennen lernen will, der sollte bei dem COMENIUS-Projekt mitmachen.

Unter den Lehrerkollegen müssen Sie also gelegentlich Überzeugungsarbeit leisten?

Richtig dafür brennen tut sicher eine kleine Gruppe. Es ist uns aber gelungen, an die Kerngruppe einige Kollegen zu binden, die sich mit um das Projekt kümmern. Das Projekt selbst wird allerdings vom Kollegium getragen und akzeptiert, auch wenn es in einem vergleichsweise kleinen Kollegium wie bei uns im

Einzelfall Belastungen geben kann - etwa bei Projekttreffen. Ich denke aber: Wer das eine will, muss das andere machen.

Quelle mit Bildmaterial unter: <http://www.kmk-pad.org/praxis/pdm/pdm-oktober-2013.html>

Vereine und Verbände

Brandschutzerziehung der Grundschüler im Gerätehaus Ichttershausen

Vom 30.09. bis 02.10. und vom 07.10. bis 10.10.2013 fand bereits zum zweiten Mal in diesem Jahr die Brandschutzerziehung für die Schüler der 1. bis 4. Klassen aus der Grundschule „Wilhelm Hey“ im Gerätehaus der Feuerwehr Ichttershausen statt. Sie wurde wieder durch den Kameraden Uwe Nüchter vom Landratsamt des Ilm-Kreises durchgeführt. Unterstützung erhielt er dabei von unserem Ortsbrandmeister Gerhard Felkl.

Der Unterricht wurde klassenstufenspezifisch durchgeführt. Während es für die Schüler der beiden 1. Klassen eine Einführung war, fiel der Unterricht für die 2. und 3. Klassen etwas umfangreicher aus. Für die 4. Klassen diente das Ganze hauptsächlich als Zusammenfassung für das in den vergangenen Jahren schon vermittelte Wissen.

Die Schüler lernten hier neben dem brandschutzgerechten Verhalten insbesondere auch, was man tun muss, wenn man einen Brand entdeckt, wie ein Notruf abgesetzt wird und was man dabei alles sagen muss.

Ein Thema war in allen Klassenstufen natürlich auch, wie wichtig Rauchmelder zu Hause und besonders im Kinderzimmer sind und wie man sich verhält, wenn der Rauchmelder auslöst, denn

Rauchmelder retten Leben. Die meisten Brandopfer sind nachts in den eigenen vier Wänden zu beklagen. Gefährlich ist dabei nicht so sehr das Feuer, sondern der Rauch, da man im Schlaf überrascht wird, ohne die gefährlichen Brandgase zu bemerken. 95 Prozent der Brandopfer sterben an den Folgen einer Rauchvergiftung. Der laute Alarm der Rauchmelder warnt Sie auch im Schlaf rechtzeitig vor der Brandgefahr und verschafft Ihnen den nötigen Vorsprung, um sich und Ihre Familie in Sicherheit bringen zu können.

Deshalb möchten wir auch noch einmal eindringlich an alle appellieren, sich zu Hause Rauchmelder zu installieren.

Natürlich wurden den Schülern auch die Feuerwehrfahrzeuge gezeigt und alle durften sich in die Fahrzeuge setzen. Als besonderes Erlebnis empfanden die Kinder der 3. Klassen dabei natürlich, auch einmal in den Korb der Drehleiter steigen zu können.

Den Schülern hat es sehr gut gefallen und sie haben eine ganze Menge wichtige Dinge gelernt. Einige haben sich so gar gleich für eine Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr interessiert.

Übrigens, wer auch Lust hat, in der Jugendfeuerwehr mitzuarbeiten (das Mindestalter beträgt 6 Jahre), ist immer herzlich willkommen. Dabei geht es nicht immer nur um feuerwehrtypische Dinge, sondern auch sportliche Wettkämpfe, verschiedene Spiele und das jährlich stattfindende Jugendfeuerwehrlager bereichern die Ausbildungsstunden.

Die Jugendfeuerwehr Ichttershausen trifft sich jeden zweiten Samstag um 09:30 Uhr im Gerätehaus in der Straße „Zur Feuerwehr“ zu ihrer Ausbildung. Die genauen Termine und weitere Informationen sind im Internet unter „www.feuerwehr-ichttershausen.de“ zu finden.

H. Oemus
im Namen des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Ichttershausen e.V.



Ansetzungen des KuF Ichttershausen November/ Dezember 2013

Fußball + Fans = Fairness
100% Sport ist 0% Gewalt

				Spielort:
1. Herrenmannschaft – Kreisliga Nord:				
Sa, 16.11.2013	14:00	KuF Ichttershausen	TSV 1864 Magdala	GSZ
Sa, 30.11.2013	14:00	SG FC Einheit Bad Berka	KuF Ichttershausen	
Sa, 15.03.2014	14:00	KuF Ichttershausen	SG Wachsenburg Haarhausen	GSZ
2. Mannschaft – 2. Kreisklasse, Gruppe C:				
So, 23.03.2014	14:00	SpVgg Kranichfeld 2	KuF Ichttershausen 2	GSZ
Frauenmannschaft – Kreisoberliga:				
So, 23.03.2014	14:00	KuF Ichttershausen	TSV Zollhaus	GSZ
D- Junioren – Kreisliga, Staffel 4:				
Sa, 16.11.2013	10:30	KuF Ichttershausen	SV 1921 Marlishausen	JSA
Sa, 15.03.2014	10:30	KuF Ichttershausen	SG SpVgg Kranichfeld	JSA
F- Junioren – Kreisliga, Staffel 5:				
So, 30.03.2014	10:30	FC Einheit Bad Berka 2	KuF Ichttershausen	
SG Wachsenburg Haarhausen zusammen mit KuF Ichttershausen: (A-, B- und C-Junioren)				
Sa, 15.03.2014	11:00	SpG SG Wachsenb. Haarh. (A)	SG SV 09 Arnstadt	?
Sa, 16.11.2013	10:30	SpG SG Wachsenb. Haarh. (B)	TSV 1928 Kromsdorf	Haarh.
So, 16.03.2014	12:00	SpG SG Wachsenb. Haarh. (B)	SG FSV Mellenbach/Sitzendorf	Haarh.
Sa, 16.11.2013	11:30	SG SV 09 Arnstadt 1	SpG SG Wachsenb. Haarh. (C1)	
Sa, 23.11.2013	10:30	SpG SG Wachsenb. Haarh. (C1)	SG SV Germania Ilmenau	Haarh.
So, 16.03.2014	10:30	SpG SG Wachsenb. Haarh. (C1)	SG SV Fortuna Griesheim	JSA
Sa, 16.11.2013	12:15	SpG SG Wachsenb. Haarh. (C2)	FSV GW Blankenhain	Haarh.
So, 23.03.2014	10:30	SpG SG Wachsenb. Haarh. (C2)	VfB Apolda 2	JSA



Du willst spielen wie Schweinsteiger, Özil, Lahm, Neuer und Götze?



Dann komm zu uns Zeig was du kannst



Infos unter: www.kuf-fussball.de

Du bist sportlich aktiv, kannst Dich gegenüber anderen durchsetzen, willst andere Menschen kennenlernen und Dein eigenes Taschengeld verdienen?

Dann werde einer unserer aktiven

Schiedsrichter

Ausbildung und Einkleidung wird dir vom KuF Ichershausen bezahlt.

Bei Fragen und Interesse wende Dich an Deinen Trainer oder besuche uns im Internet unter www.kuf-fussball.de/schiedsrichter

Kirmes in Ichershausen... läuft!

„Kirmes, Kirmes, Kirms´ ist heut´, essen und trinken zum Zeitvertreib. Darum schenket ein, Bier und Schnaps und Wein.“



Das war das Motto des Kirmeswochenendes in Ichershausen. Ab Freitag wurde wieder Kirmes im Rathauspark gefeiert. Begonnen hat das Party-Wochenende mit einem Kirmesgottesdienst am Freitag um 18:30 Uhr, danach zog die Kirmesgesellschaft in ihr zweites zu Hause für das Wochenende, ins Festzelt. Dort wurden schon, aufgrund des Artikels der TA vom 17. Juli 2013 über die Eintrittsverweigerung mancher Jugendlicher zum Schwimmbadfest, ab 19:30 Uhr die Pforten geöffnet und DJ Alexx heizte schon vor. Jedoch musste die Kirmesgesellschaft erst einmal allein feiern, denn dieses Angebot wurde von den jüngeren Ichershäusern leider nicht in Anspruch genommen. Doch je später der Abend umso voller wurde das Zelt. Die feierwütigen Massen stand zwischenzeitlich in einer meterlangen Schlange vor den Toren des Rathausparks um zu den Beats von Royal Clubnights zu feiern. Unter die sehr große Menge der Houseliebhaber mischten sich auch 9 befreundete Kirmesgesellschaften, welche die Ichershäuser Kirmesmädels und -jungs mit einer kleinen Aufmerksamkeit des Sponsors Aromatique begrüßten.

Der Samstagnachmittag war für die kleinsten Bewohner reserviert. Ab 14 Uhr tanzten und spielten die Burschen und Mädels mit den Kindern zur Kinderkirmse. Auch ein Zirkusprogramm, mit einem Tiger, Zauberer, Artistinnen, Clowns und natürlich dem Kirmesbär, wurde mit großen Augen bestaunt.

Der Samstagabend wurde ganz traditionell mit dem Kirmestanz aufgezogen. Hierbei sorgte die Band „Synchron“ aus Großbreitenbach für gute ausgelassene Stimmung und einem gefülltem Festzelt. Es wurde getanzt, gesungen und gefeiert bis um 1 Uhr in der Früh.

Der Sonntag war neu für die Kirmesgesellschaft. Ab 10 Uhr waren die Tore für das erste Kirmesfrühschoppen geöffnet. Der Einladung zum gemeinsamen Mittagessen mit selbstgekochten Gulasch, Klößen und Rotkraut folgten viele Ichershäuser, jedoch leider nur einer der persönlich von der Kirmesgesellschaft eingeladenen Vereinen. Die Kirmesgesellschaft Holzhausen kam pünktlich zum Mittag mit dem Rad im Rathauspark an und gewann somit ein 30 Liter Fass Bier.

Bis 16 Uhr tanzten und sangen die Gäste und die Gesellschaft bei Kaffee und Kuchen und dem ein oder anderem Bierchen. Doch ohne Hilfe wäre dieses Wochenende nicht so gut verlaufen. Deshalb möchten wir uns hierrüber recht herzlich für die Unterstützung der Gemeindeverwaltung bedanken. Sowie ganz speziell für die gute Zusammenarbeit mit dem Bauhof der Gemeinde

Amt Wachsenburg. Auch hier ein ganz großes Danke. Der größte Dank geht jedoch an all unsere fleißigen Helfer ohne diese würden wir manchmal ganz schön aufgeschmissen sein. Jedoch bringt die beste Vorbereitung nichts ohne Gäste, so auch nochmal einen großen Dank an unsere zahlreichen Besucher. Somit nochmal eine fettes DANKE an die Gemeindeverwaltung, den Bauhof, unsere fleißigen Helfer und die zahlreichen großen und kleinen Gäste für einen rundum gelungene Kirmes 2013. Jetzt heißt es wieder warten warten warten, und zwar ein ganzes Jahr bis es in Ichttershausen wieder heißt: 14...15...Kirmse!

Doch bis es soweit ist wünschen wir allen eine frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2014.

Senioren

Senioreng Geburtstage Dezember 2013

Das Amt Wachsenburg gratuliert recht herzlich:

Bittstädt

09.12.	zum 71. Geburtstag	Reich, Monika
17.12.	zum 79. Geburtstag	Gleichmar, Walter
17.12.	zum 74. Geburtstag	Rothe, Ottokar
18.12.	zum 83. Geburtstag	Niosalke, Dieta
21.12.	zum 66. Geburtstag	Hartlep, Hannelore
23.12.	zum 77. Geburtstag	Jacobi, Rita
28.12.	zum 65. Geburtstag	Seyring, Siegmар
29.12.	zum 66. Geburtstag	Rechenbach, Christel
31.12.	zum 65. Geburtstag	Straupe, Udo

Eischleben

11.12.	zum 72. Geburtstag	Kulka, Martin
13.12.	zum 80. Geburtstag	Jahn, Ruth
17.12.	zum 81. Geburtstag	Karker, Ruth
19.12.	zum 74. Geburtstag	Brückner, Dieter
22.12.	zum 88. Geburtstag	Jordan, Martha
25.12.	zum 69. Geburtstag	Brückner, Gerlinde
28.12.	zum 75. Geburtstag	Siegmар, Ursula
30.12.	zum 75. Geburtstag	Kopenhagen, Siegfried

Haarhausen

05.12.	zum 76. Geburtstag	Jacobi, Thea
09.12.	zum 85. Geburtstag	Hettstedt, Edith
09.12.	zum 81. Geburtstag	Eberhardt, Ingeburg
16.12.	zum 88. Geburtstag	Dunkel, Christel
18.12.	zum 82. Geburtstag	Schuster, Friedhelm
19.12.	zum 80. Geburtstag	Zeise, Hannelore
21.12.	zum 87. Geburtstag	Konrad, Ursula
27.12.	zum 80. Geburtstag	Saalfelder, Christa

Holzhausen

08.12.	zum 65. Geburtstag	Hopf, Elvira
13.12.	zum 71. Geburtstag	Ortloff, Marlis
19.12.	zum 65. Geburtstag	Heß, Hubert
20.12.	zum 81. Geburtstag	Heller, Charlotte
22.12.	zum 81. Geburtstag	Fischer, Heinz
24.12.	zum 78. Geburtstag	Kilian, Hans
24.12.	zum 75. Geburtstag	Jelinek, Christoph
31.12.	zum 66. Geburtstag	Luderer, Inge

Ichttershausen

01.12.	zum 72. Geburtstag	Schricket, Monika
01.12.	zum 66. Geburtstag	Buchta, Christine
01.12.	zum 65. Geburtstag	Burmeister, Barbara
02.12.	zum 79. Geburtstag	von der Krone, Elfriede
03.12.	zum 70. Geburtstag	Henkel, Gerhard
04.12.	zum 79. Geburtstag	Messer, Karola
05.12.	zum 68. Geburtstag	Crongeyer, Jürgen
09.12.	zum 81. Geburtstag	Bell, Klaus
09.12.	zum 71. Geburtstag	Ellrich, Peter
11.12.	zum 70. Geburtstag	Kreuch, Edith

11.12.	zum 66. Geburtstag	Herrmann, Peter
13.12.	zum 86. Geburtstag	Fricke, Ruth
14.12.	zum 72. Geburtstag	Boerger, Siegfried
14.12.	zum 72. Geburtstag	Schönknecht, Renate
14.12.	zum 65. Geburtstag	Einert, Gudrun
15.12.	zum 72. Geburtstag	Wirth, Käte
15.12.	zum 66. Geburtstag	Stenger, Uta
16.12.	zum 74. Geburtstag	Henkel, Hannelore
16.12.	zum 74. Geburtstag	Wulf, Margarete
16.12.	zum 67. Geburtstag	Hahn, Reinhard
17.12.	zum 85. Geburtstag	Behlert, Karlheinz
18.12.	zum 78. Geburtstag	Mascher, Brigitte
18.12.	zum 74. Geburtstag	Voigtländer, Rosemarie
18.12.	zum 72. Geburtstag	Lange, Helga
18.12.	zum 71. Geburtstag	Kawski, Günter
19.12.	zum 68. Geburtstag	Stief, Heinz
20.12.	zum 75. Geburtstag	Böhm, Marianne
20.12.	zum 74. Geburtstag	Schmidt, Gerd
20.12.	zum 67. Geburtstag	Gölitz, Werner
21.12.	zum 84. Geburtstag	Schröpfer, Gertrud
21.12.	zum 70. Geburtstag	Schneider, Heidrun
23.12.	zum 78. Geburtstag	Lindner, Renate
23.12.	zum 71. Geburtstag	Günther, Christel
23.12.	zum 70. Geburtstag	Erfurt, Ingrid
25.12.	zum 88. Geburtstag	Wiewald, Anneliese
25.12.	zum 78. Geburtstag	Güttich, Christa
25.12.	zum 67. Geburtstag	Nicolai, Dietmar
26.12.	zum 79. Geburtstag	Heerlein, Erich
26.12.	zum 72. Geburtstag	Vater, Hannelore
28.12.	zum 73. Geburtstag	Verhoczki, Jozsef
30.12.	zum 66. Geburtstag	Rölz, Manfred
31.12.	zum 66. Geburtstag	Busch, Monika

Rehestädt

10.12.	zum 93. Geburtstag	Umbreit, Rudolf
--------	--------------------	-----------------

Röhrensee

13.12.	zum 65. Geburtstag	Pabst, Erika
14.12.	zum 72. Geburtstag	Schricket, Klaus
19.12.	zum 79. Geburtstag	Kuschel, Lissa
21.12.	zum 77. Geburtstag	Rittermann, Christa
22.12.	zum 73. Geburtstag	Heerda, Krista

Sülzenbrücken

07.12.	zum 86. Geburtstag	Werner, Ekkehard
08.12.	zum 79. Geburtstag	Seeber, Irma
15.12.	zum 75. Geburtstag	Engelhardt, Klaus
18.12.	zum 65. Geburtstag	Becker, Gertraude
19.12.	zum 66. Geburtstag	Wolfrum, Christa
19.12.	zum 65. Geburtstag	Huyer, Erika
22.12.	zum 69. Geburtstag	Huyer, Wilhelm
31.12.	zum 65. Geburtstag	Bracke, Gerhard

Thörey

07.12.	zum 78. Geburtstag	Möller, Ortwin
24.12.	zum 86. Geburtstag	Grün, Johanna
26.12.	zum 65. Geburtstag	Gibson, Ursel
28.12.	zum 74. Geburtstag	Jahnke, Dieter
31.12.	zum 73. Geburtstag	Möller, Eleonore



Seniorenweihnachtsfeier am 01.12.2013 in Ichttershausen

Liebe Senioren,
wir laden Sie ganz herzlich zu unserem dies-jährigen Weihnachtsstanz am

**Sonntag, den 01.12.2013 um 13:30 Uhr
ins Bürgerhaus in Ichttershausen**

ein.

Es erwartet Sie ein vorweihnachtlicher Nachmittag mit einem unterhaltsamen Programm. Einlass: 13:00 Uhr



Für die Beförderung nach Ichttershausen ist folgende Busverbindung von den Ortsteilen geplant:

Rehestädt 12:35 Uhr

Thörey: 12:45 Uhr

Eischleben: 12:55 Uhr

Der Bus hält an den öffentlichen Haltestellen.

Die Rückfahrt wird gegen 18:15 Uhr sein.

Wenzel

Kultur/Soziales

Seniorenweihnachtsfeier am 21.12.2013 in Haarhausen

Liebe Senioren,
wir laden Sie ganz herzlich zu unserer dies-jährigen Weihnachtsfeier am

**Samstag, den 21.12.2013 um 13:30 Uhr
im Gemeindesaal Haarhausen**

ein.

Für einen unterhaltsamen Nachmittag sorgen tolle Überraschungen. Einlass: 13:00 Uhr

Folgende Abfahrtszeiten für den Bus sind vorgesehen:

Bittstädt 12:30 Uhr

Röhrensee: 12:45 Uhr

Holzhausen 12:50 Uhr

Sülzenbrücken 13:05 Uhr

Der Bus hält an den öffentlichen Haltestellen.

Die Rückfahrt wird gegen 17:45 Uhr sein.



Wenzel

Kultur/Soziales

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeindeverband Wachsenburggemeinde

Gottesdienste, Veranstaltungen, Hinweise Gottesdienste

Samstag, 23.11.

13.00 Uhr in Sülzenbrücken

14.00 Uhr in Haarhausen

Gottesdienst und Gedenken an die Verstorbenen

Sonntag, 24.11.

10.00 Uhr in Bittstädt

13.00 Uhr in Holzhausen

Gottesdienst und Gedenken der Verstorbenen

1. Advent, 1.12.

09.30 Uhr in Haarhausen

10.30 Uhr in Sülzenbrücken

2. Advent, 8.12.

09.30 Uhr in Holzhausen

10.30 Uhr in Bittstädt

3. Advent, 15.12.

10.30 Uhr in Haarhausen

14.00 Uhr in Sülzenbrücken: Adventsfeier mit „Pacificus“

Heiligabend, 24.12.

15.30 Uhr in Bittstädt

17.00 Uhr in Sülzenbrücken

18.00 Uhr in Haarhausen

18.30 Uhr in Holzhausen

Christvesper mit Krippenspiel

Zweiter Weihnachtstag, 26.12.

10.00 Uhr Haarhausen: Weihnachtliedergottesdienst

Veranstaltungen

Seniorentreffen in Haarhausen: 11.12., 13.30 Uhr

in Holzhausen nach Verabredung

Konfirmanden: 4.12., 18.12., 16.00 Uhr in Holzhausen

Christenlehre: 5.12., 19.12., 16.00 Uhr in Holzhausen

Konzerte:

- 2. Advent, 8.12., 17.00 Uhr Dreifaltigkeitskirche Holzhausen: Orgelmusik und Texte mit Jörg Reddin, Kirchenmusiker Arnstadt

- 3. Advent, 15.12., 14.00 Uhr im Gemeinderaum Sülzenbrücken, Adventsnachmittag mit „Pacificus“

- 4. Advent, 22. Dezember, 16.00 Uhr Bittstädt Ägidiuskirche: Weihnachtskonzert der Bittstädter Liedertafel

Gemeindekirchenrat:

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass seit dem 3.11.2013 der neu gewählte Gemeindekirchenrat des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wachsenburggemeinde seine Arbeit aufgenommen hat.

16 ehrenamtlich mitarbeitende Frauen und Männer haben sich zur Verfügung gestellt, die nächsten 6 Jahre in unserem Kirchengemeindeverband Verantwortung zu übernehmen.

Wir danken Ihnen herzlich für diese Bereitschaft!

Die Gemeindekirchenräte sind auch als Kontaktpersonen für Sie ansprechbar

in Bittstädt: Torsten Grimm, Hannelore Hartlep, Annekathrein Schlegel und Peggy Reichenbacher/ *in Holzhausen:* Christel Lindner, Werner Luderer, Günther Wirrbach und Eva Kochlet/ *in Haarhausen:* Klaus Köppel, Gertraude Beber, Alice Schmidt und Sylvia Klösel und in Sülzenbrücken: Christa Bracke, Heike Lange, Ulrike Bäcke und Marcel Noa.

Vertretung:

Vom 11. - 29.11. ist das Pfarramt Holzhausen wegen einer Fortbildung geschlossen. Vertretung für dringende Fälle hat in dieser Zeit: 11. - 17.11. Pfarrer Sekes, Arnstadt Tel.03628/661596 vom 17. - 24.11. Pastorin Ehrlichmann Ichttershausen Tel. 03628/663643 vom 25. - 29.11. Pfarrer Sekes oder über die Superintendentur 740965

Freundliche Grüße aus dem Pfarramt Holzhausen!

Der Gemeindekirchenrat und Pastorin Ch.Kahlert

Das Ev.-Luth. Kirchspiel Ichttershausen lädt ein:

Ichttershausen

Dienstag, 12.11.2013

17.00 Uhr Nachmittag der Begegnung - gemeinsam statt einsam

Sonntag, 17.11.2013

kein Gottesdienst

Buß- und Bettag, Mittwoch, 20.11.2013

17.00 Uhr Zentralgottesdienst

Totensonntag, 24.11.2013

10.15 Uhr Gottesdienst zum Gedenken der Verstorbenen mit Abendmahl

1. Advent - Sonntag, 01.12.2013

10.15 Uhr Zentralgottesdienst

Dienstag, 03.12.2013

Adventsfahrt des Kirchengemeindeverbandes nach Kammerforst

2. Advent, Sonntag, 08.12.2013

10.15 Uhr Gottesdienst

Samstag, 14.12.2013

Traditionelle Klosterweihnacht

17.00 Uhr Weihnachtskonzert mit den Chören „ad libidum“ und der Singekreis Ichttershausen

3. Advent - Sonntag, 15.12.2013

10.15 Uhr Zentralgottesdienst

donnerstags

09.30 Uhr Krabbelgruppe im Pfarrhaus

mittwochs Christenlehre, 20.11. + 04.12.

samstags Konfirmandenstunde, 23.11. + 14.12., 10 - 14 Uhr

Thörey

Dienstag, 19.11.2013

15.00 Uhr Seniorennachmittag

Volkstrauertag, Sonntag, 17.11.2013

13.00 Uhr Gottesdienst zum Gedenken der Verstorbenen mit Abendmahl

2. Advent, Sonntag, 08.12.2013

13.00 Uhr Gottesdienst

3. Advent, Sonntag, 15.12.2013

16.30 Uhr Adventskonzert
Johanneskantorei aus Niederrosla

Molsdorf

Dienstag, 12.11.2013

14.00 Uhr Seniorennachmittag

Totensonntag, 24.11.2013

13.00 Uhr Gottesdienst zum Gedenken der Verstorbenen mit Abendmahl

Samstag, 07.12.2013

14.00 Uhr mit dem Kindergarten Möbisburg

3. Advent, Sonntag, 15.12.2013

09.00 Uhr Gottesdienst

Rockhausen

Mittwoch, 13.11.2013

13.30 Uhr Seniorennachmittag

Volkstrauertag, Sonntag, 17.11.2013

09.00 Uhr Gottesdienst zum Gedenken der Verstorbenen mit Abendmahl

2. Advent, Sonntag, 08.12.2013

09.00 Uhr Gottesdienst

Eischleben

Mittwoch, 13.11.2013

15.00 Uhr Seniorennachmittag

Totensonntag, 24.11.2013

09.00 Uhr Gottesdienst zum Gedenken der Verstorbenen mit Abendmahl

3. Advent, Sonntag, 15.12.2013

13.00 Uhr Gottesdienst

4. Advent, Sonntag, 22.12.2013

18.00 Uhr Weihnachtskonzert mit der Bittstädter Liedertafel

Rehestädt

Volkstrauertag, Sonntag, 17.11.2013

10.15 Uhr Gottesdienst zum Gedenken der Verstorbenen mit Abendmahl

Auch in diesem Jahr wird am Heiligabend in unserer Kirche ein Krippenspiel aufgeführt, dafür suchen wir noch Kinder bzw. Erwachsene! Alle, die mitmachen möchten, melden sich bitte im Pfarramt (Tel. 44267)

am 6. Oktober hat die Gemeindekirchenratswahl stattgefunden. Viele Gemeindeglieder hatten von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch gemacht, somit konnten wir eine Wahlbeteiligung von 35 % erzielen. Am 3.11. wurden die neugewählten Gemeindekirchenräte in ihr neues Amt eingeführt und die ehemaligen dankend verabschiedet.

Der Gemeindekirchenrat Ichttershausen

Kirchliche Nachrichten für die Kirchengemeinde Röhrensee

(gehört zum Kirchspiel Mühlberg!)

November/Dezember 2013

Donnerstag, 14.11.2013

17:00 Uhr Konfirmandenunterricht für die 7. Klasse im Pfarrhaus Wechmar

Donnerstag, 21.11.2013

17:00 Uhr Konfirmandenunterricht für die 8. Klasse im Pfarrhaus Wechmar

Samstag, 23.11.2013

09:00 Uhr Kinderkirche (1. - 6. Klasse) im Radegundishaus Mühlberg

Sonntag, 24.11.2013 (Ewigkeitssonntag)

09:00 Uhr Gottesdienst mit hl. Abendmahl in Röhrensee

Donnerstag, 28.11.2013

17:00 Uhr Konfirmandenunterricht für die 7. Klasse im Pfarrhaus Wechmar

Freitag, 06.12.2013 (Nikolaus-Tag)

17:00 Uhr Zentraler Familiengottesdienst in Röhrensee mit Einführung des neuen Gemeindekirchenrates

Dienstag, 24.12.2013 (Heiligabend)

15:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Röhrensee

- Kirchenchorprobe immer dienstags, 20:00 Uhr im Radegundishaus.
- Posaunenchorprobe immer freitags, 19:30 Uhr im Radegundishaus.

Neue Sänger und Bläser sind uns herzlich willkommen! Schauen Sie doch einfach mal zu den Proben bei uns vorbei.

Pfarramt Mühlberg (Sprechzeit: Mittwochs 16:30 Uhr - 18:30 Uhr und nach tel. Absprache)

Pastorin Brunhilde Stötzner, OT Mühlberg, Goethestraße 2, 99869 Drei Gleichen

Tel./Fax: 036256/80726, E-mail: info@pfarramt-muehlberg.de

Katholische Filialgemeinde St. Marien

Kirche des gewebten Labyrinth

Mitteilungen der katholischen Gemeinde

An den Adventssonntagen wird um 9 Uhr zur Hl. Messe eingeladen. Die Gottesdienste werden zum Thema „Wege bahnen“. Am 1. Advent werden mitgebrachte Adventskränze gesegnet.

Jeweils am Dienstag wird um 18.30 Uhr zur Roratemesse eingeladen. Dieser Gottesdienst lebt von den mitgebrachten Kerzen. Junge Familien sind zu einer Adventsfeier am Sonntag, den 1. Dezember, um 14.30 Uhr herzlich in den Pfarrsaal eingeladen. Die Senioren treffen sich zur Weihnachtsfeier am 10. Dezember um 14 Uhr.

Weihnachtsfeier der Gemeinde ist am Nikolaustag, dem 6. Dezember. Beginn ist um 18.30 Uhr mit einer Roratemesse. Im Anschluss wird in den Pfarrsaal geladen.

Dem Terminkalender sind bereits die Zeiten der Feiertage zu entnehmen.

Terminkalender für November/Dezember

Sonntag, 16.11. 9 Uhr	Hl. Messe
Montag, 17.11. 19.30 Uhr	Filialgemeinderat
Sonntag, 24.11. 9 Uhr	Hl. Messe zum Christkönigssonntag
Sonntag, 01.12. 9 Uhr	1. Advent: Hl. Messe mit Segnung der Adventskränze
Sonntag, 01.12. 14.30 Uhr	Adventsfeier für junge Familien
Dienstag, 3.12. 18.30 Uhr	Roratemesse (nur Kerzenlicht)
Freitag, 6.12. 18.30 Uhr	Roratemesse (nur Kerzenlicht)
Freitag, 6.12. 19.30 Uhr	Weihnachtsfeier Gemeinde
Sonntag, 8.12. 9 Uhr	Hl. Messe zum 2. Advent
Dienstag, 10.12. 14 Uhr	Weihnachtsfeier Senioren
Dienstag, 10.12. 18.30 Uhr	Roratemesse (nur Kerzenlicht)
Sonntag, 15.12. 9 Uhr	Hl. Messe zum 3. Advent
Dienstag, 17.12. 18.30 Uhr	Roratemesse (nur Kerzenlicht)
Donnerstag, 19.12. 18.30 Uhr	Adventsandacht mit Stipendiaten
Samstag, 18.10. 17 Uhr	Weihnachtliche Beichtgelegenheit
Sonntag, 20.10. 9 Uhr	Hl. Messe zum 4. Advent
Hl. Abend, 24.12. 17 Uhr	Christmette mit Krippenspiel
Weihnachtstage um 9 Uhr	Hl. Messe
Sonntag, 29.12. 10 Uhr	Regionalgottesdienst in Arnstadt
Silvester, 31.12. 17 Uhr	Ökumenische Jahresabschlussandacht

Beim Gedenken der Verstorbenen wünsche ich allen Mitbürgern Trost und Zuversicht, für den Advent Freude und besinnliche Zeit. Pfarrer Michael Gabel

Weitere Angaben finden Sie unter www.ichtershausen.de und arnstadt.de (Kirchen) sowie auf der Homepage der Pfarrgemeinde www.katholische-kirche-ichtershausen.de

Sonstiges

Weihnachten ohne Festtagsbraten?

Wir, die Mitarbeiter der Gärtnerei „Klostergut“ in Ichtershausen nehmen noch Bestellungen zum Weihnachtsfest entgegen. Zum Verkauf stehen bratfertige Gänse, Enten und Kaninchen. Außerdem bieten wir gefrorene Keulen vom Kamerunschaf sowie Wickelbraten an.



Eingefrorene Masthähnchen sind ebenfalls noch erhältlich. Bestellungen werden direkt in der Gärtnerei oder unter der Telefon- Nr.0178/7613569 entgegen genommen.

Frau Weinreich
Vorsitzende



Impressum

„Postskriptum“ Amtsblatt Amt Wachsenburg

Herausgeber: Amt Wachsenburg, vertreten durch den Bürgermeister, Erfurter Str. 42, 99334 Ichtershausen, Tel.: (0 36 28) 9 11-0, Fax (0 36 28) 9 11-2 11, www.amt-wachsenburg.de, info@amt-wachsenburg.de

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.